

Satzung vom 29.01.2015 über die Abweichung der Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 13.12.2007

(Abl. Krs. Vie. 2007, S. 1043)

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 3 Abs. 7 letzter Satz der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen – Straßenbaubeitragsatzung – der Stadt Willich vom 23.12.1986, zuletzt geändert am 13.12.2007, hat der Rat der Stadt Willich in der Sitzung am 29.01.2015 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen - KAG NRW - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Willich vom 23.12.1986 in der Fassung vom 13.12.2007 wird die Straße Verresstraße zwischen Eichenweg und Rothweg als „verkehrsberuhigter Bereich ohne vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre“ ausgebaut.

Die anrechenbare Breite wird auf 10 m festgesetzt.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf

40 v.H.

festgesetzt.

Im Sinne von § 3 Abs. 7 gilt für die Straße Verresstraße als „verkehrsberuhigter Bereich ohne Verdrängung der Durchgangsverkehre“

ein Verkehrsraum, in dem die funktionale Aufteilung durch verkehrsberuhigende Baumaßnahmen so gestaltet ist, dass der Verkehrsraum von allen Verkehrsteilnehmern im Sinne des § 42 Abs. 4a Straßenverkehrsordnung (StVO) gleichberechtigt genutzt werden kann. Eine vollständige Verdrängung der Durchgangsverkehre findet nicht statt.

§ 2

Diese Abweichungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 17.02.2015

Stadt Willich
Der Bürgermeister
gez.

(Josef Heyes)
Bürgermeister

Anlage zur Abweichungssatzung der Straße Verresstraße:

